

Telefon: 0 233-44780
Telefax: 0 233-44642

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Randale und Vandalismus im Englischen Garten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00141 der Bürgerversammlung
des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 09.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05157

**Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt
vom 14.12.2021.**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 09.07.2021
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk
beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und
Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung
vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes
auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, Randale und Vandalismus im
Englischen Garten unter Kontrolle zu bringen. In diesem Zusammenhang wird gefordert,
dass die Landeshauptstadt München auf die Bayerische Verwaltung der staatlichen
Schlösser, Gärten und Seen einwirkt, sodass sich diese ihrer Verantwortung für den
Englischen Garten bewusst wird. Außerdem soll ein Verbot für Gelage im Englischen
Garten ab 22 Uhr erlassen werden und Vandalismus sowie Lärmbelästigungen im
Stadtgebiet spürbar bestraft werden. Zudem soll der Polizei mit mentaler Unterstützung
aus der Bevölkerung der nötige Respekt verschafft werden, um bei Ausuferungen
wirksam einschreiten zu können.

Nächtliches Verbot von Gelagen im Englischen Garten sowie Einwirken auf die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Der Englische Garten liegt im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Verwaltung der
staatlichen Schlösser, Gärten und Seen.

Die Landeshauptstadt München hat das Anliegen der Bürgerversammlungsempfehlung an

die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, Verwaltung des Englischen Gartens München weitergeleitet und dort um Stellungnahme gebeten, welche wie folgt eingegangen ist:

„Der Englische Garten ist eine der größten innerstädtischen Parkanlagen der Welt und wird jährlich von zahlreichen Besucherinnen und Besuchern mit den unterschiedlichsten Interessen genutzt. Bereits seit einigen Jahren nutzen auch Jugendliche die Grünflächen der Parkanlage, insbesondere im südlichen Teil, um sich dort, vor allem in den frühen Abendstunden, in größeren Gruppen zu treffen und teilweise gemeinsam Alkohol zu konsumieren. Hierbei werden leider auch immer wieder Glasflaschen mutwillig zerschlagen und die Scherben im Englischen Garten hinterlassen. Die dabei entstandenen Schäden oder Verunreinigungen werden von der Verwaltung des Englischen Gartens schnellstmöglich beseitigt. Laut geltender Parkanlagenverordnung ist es bereits jetzt u. a. untersagt, Grünanlagen zu verunreinigen oder Alkohol zu konsumieren soweit andere dadurch belästigt werden.“

Des Weiteren teilte die Verwaltung des Englischen Gartens Folgendes mit:

„In den besucherstarken Bereichen des Parks werden seit geraumer Zeit Parkaufseher eingesetzt, die Besucherinnen und Besucher auf die Einhaltung der Parkanlagenverordnung hinweisen und falls notwendig die Polizei verständigen. Alle beteiligten Stellen sind sensibilisiert und beobachten die Entwicklung sehr genau. Ich kann Ihnen versichern, dass weiterhin mit großem Engagement daran gearbeitet wird, dass alle Nutzergruppen des Englischen Gartens ein friedliches Miteinander beachten.“

Zum Thema „Gelageverbot“ führte die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen zudem noch aus: „In Ergänzung zu den bisherigen Ausführungen wird nochmals hervorgehoben, dass die Verwaltung des Englischen Gartens mit großem und nachhaltigem Engagement fortwährend daran arbeitet, dass alle Nutzergruppen des Englischen Gartens zu allen Zeiten ein friedliches Miteinander beachten. Das in der Bürgerversammlungsempfehlung vom 09.07.2021 thematisierte „Gelageverbot“ für den Englischen Garten ab 22 Uhr ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Allein der Begriff des „Gelages“ ist weitgehend ungriffig und damit nicht justiziabel. Eines solchen Verbots bedarf es auch aus einem weiteren Grund nicht. So bietet die geltende Parkverordnung eine ausreichende Handhabe, indem sie an unerwünscht-exzessive Begleiterscheinungen des kommunikativen Miteinanders anknüpft und diese verbietet, und zwar unabhängig von Uhrzeiten. Zu nennen ist beispielhaft das Verbot in § 2 Abs. 2 Nr. 5 (Ruhestörung), wonach es verboten ist, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen; oder das Verbot in § 2 Abs. 2 Nr. 11 (Alkohol), wonach unmissverständlich ein Alkoholgenuss verboten ist, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden. Diese Verbotstatbestände sind im Einklang mit der Präambel der Parkverordnung zu sehen, wonach der Englische Garten der stillen Erholung des Einzelnen dient und deshalb jedwede Ruhestörung zu vermeiden ist.“

Ahnung von Lärmbelästigungen und Vandalismus

Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen kam und kommt es im gesamten Stadtgebiet zur vermehrten Nutzung des öffentlichen Raumes. In diesem, wie auch im letzten Sommer und Herbst, in dem sich der größte Teil des Nachtlebens im Freien abspielte, wurde von der ganzen Stadtgesellschaft viel abverlangt. Hierbei kam es immer wieder zu Ruhestörungen durch feiernde Personen. Besonders die Anwohnenden der sog. „Party-Hotspots“, wie der Maxvorstadt, waren bzw. sind hiervon betroffen.

Bestimmte Lärm verursachende Verhaltensweisen sind bereits durch bestehende Gesetze und Verordnungen bußgeldbewehrt, sodass Verstöße als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Hausarbeits- und MusiclärmVO ist bei Musikinstrumenten bzw. Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten die Lautstärke so einzustellen, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Außerdem darf gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung in der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr die Nachtruhe durch das Benutzen solcher Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigungen des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist. Wer hiergegen verstößt, handelt gemäß § 4 Nr. 2 der Hausarbeits- und MusiclärmVO ordnungswidrig.

Zudem handelt nach § 117 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 2 der Hausarbeits- und MusiclärmVO und vorsätzliche Verstöße gegen § 117 Abs. 1 OWiG sind bußgeldbewehrt. Darüber hinaus kann Vandalismus eine Straftat darstellen. Damit eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat entsprechend geahndet werden kann, müssen die Personalien der Störenden bekannt sein und entsprechend erfasst werden.

Die Einhaltung der geltenden Regelungen und Gesetze im Stadtgebiet München wird primär durch die Polizei kontrolliert. Jedoch können die Ordnungskräfte nicht überall zur selben Zeit sein. Daher ist den betroffenen Bürger*innen bei konkreten Feststellungen von Verstößen die unmittelbare Kontaktaufnahme zur Polizei unter der Rufnummer „110“ zu empfehlen. Den Polizeibeamt*innen ist es dann möglich, die Situation vor Ort zu klären, die Identität der Störenden festzustellen und die entsprechenden Schritte wie ein Bußgeld- oder Strafverfahren gegen diese einzuleiten. Die Einsätze der Polizei werden nach dem Prioritätsprinzip abgearbeitet. Hierbei werden Einsätzen, bei denen es beispielsweise zu Rohheitsdelikten (z. B. Körperverletzung oder Raub) gekommen ist und polizeiliches Einschreiten keinen Aufschub duldet, zunächst Priorität eingeräumt. Deswegen kann dem berechtigten Anliegen nicht immer sofort nachgekommen werden. Die Bürger*innen werden daher um Verständnis gebeten, wenn es zwischen der Mitteilung und dem Eintreffen der Polizeibeamt*innen zu zeitlichen Verzögerungen kommt.

Resolution zur Unterstützung der Polizei

Nachdem es in den vergangenen Monaten vermehrt zu Vorfällen kam, bei denen Einsatzkräfte Opfer von Übergriffen wie beispielsweise Flaschenwürfen oder Tritten wurden, hat der Stadtrat in seiner Vollversammlung am 09.06.2021 folgende Resolution beschlossen:

„Die Landeshauptstadt München spricht allen Menschen, die sich bei der Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten, dem Kommunalen Außendienst (KAD), der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) und sonstigen einschlägigen Organisationen für das Allgemeinwohl einsetzen, ihren Respekt und ihre Solidarität aus.

Diese Menschen leisten einen unverzichtbar wichtigen Beitrag für das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, die objektive Sicherheitslage und für die gute Münchner Lebens- und Standortqualität.

Deshalb verurteilt die Landeshauptstadt München entschieden alle Formen von individuell oder aus Gruppen heraus begangener Gewalt gegen diese Menschen.

Die Landeshauptstadt München appelliert an alle Menschen, die in München ihren Wohnsitz haben oder die Stadt besuchen, Interessenskonflikte untereinander zivilisiert auszutragen und die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln zu respektieren, deren Befolgung für ein geordnetes und friedliches menschliches Zusammenleben innerhalb unserer Stadt unerlässlich sind.“

Diese Resolution wurde entsprechend in den Medien publiziert, beispielsweise in der städtischen Rathaus Umschau vom 09.06.2021 (abrufbar unter:

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtinfos/Presse-Service/Presse-Archiv/2021/Stadtrats-Resolution--Respekt-und-Solidarit-t-f-r-Einsatzkr-fte.html>).

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00141 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 09.07.2021 wird daher mit Ausnahme der Thematik „Erlass eines Verbots von Gelagen im Englischen Garten ab 22 Uhr“ entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das beantragte Verbot von Gelagen im Englischen Garten ab 22 Uhr kann aus den zuvor dargestellten Gründen nicht erlassen werden. Im Übrigen wird der Empfehlung entsprochen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00141 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 09.07.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Jarchow-Pongratz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen - Verwaltung
des Englischen Gartens München (Az. 7-G111-1021/2021-Kö)

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 03 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren
einzuholen:

Der Beschluss des BA 03 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen
Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht
(Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 03 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - KVR-I/222

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532